# **Gleicher Stundenlohn für Teilzeitbeschäftigte**

**Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf den gleichen Stundenlohn wie in Vollzeit Beschäftigte. Maßstab ist allein die gleiche Tätigkeit, hier als Assistenten im Rettungsdienst. Für eine unterschiedliche Bezahlung gebe es keinen sachlichen Grund – so das LAG München.**

**Hinweis für die Praxis**

§ 4 TzBfG regelt ein umfassendes Verbot der Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten – dies gilt sowohl für einseitige Maßnahmen des Arbeitgebers als auch für arbeitsvertragliche Regelungen. Insbesondere betrifft dies Arbeitszeit-, Vergütungs- oder Urlaubsregelungen.

Hiervon sind nur wenige Ausnahmen zulässig, nämlich dann, wenn tatsächlich ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung vorliegt. Denkbar ist das vor allem, wenn die Sachgründe auf *Arbeitsleistung, Qualifikation, Berufserfahrung oder unterschiedlichen Arbeitsplatzanforderungen* beruhen. In allen anderen Fällen gilt jedoch: gleicher Lohn für alle.

https://www.bund-verlag.de/mav/aktuellesmav~Gleicher-Lohn-fuer-Teilzeit-Retter~.html?em\_src=nl&em\_cmp=MAV-Newsletter%2F2022-07-18&utm\_source=mav-newsletter&utm\_medium=email&utm\_campaign=2022-07-18-mav-newsletter